

AKTUELLE INFORMATIONEN

Weitere Wirtschaftsmaßnahmen der Bundesregierung

- Im Kampf gegen die COVID-19-Pandemie unternimmt die **Bundesregierung** mit **zahlreichen Maßnahmen** und **Initiativen** alles, um die Infektionszahlen zu senken und die Betriebe mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu unterstützen.
- Um bis zu einer flächendeckenden Impfung den **Infektionen sowie neuen Mutationen bestmöglich entgegenzuwirken**, hat der **Bund bereits umfassende Maßnahmen verabschiedet**.
- **Tourismusministerin Elisabeth Köstinger** hat sich intensiv für weitere **Unterstützungsmaßnahmen** für die **besonders betroffenen Branchen** eingesetzt. Nun konnte in intensiven Verhandlungen ein weiteres Unterstützungspaket für besonders betroffene Branchen auf den Weg gebracht werden:

1. Kurzarbeitsbonus für Unternehmen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- Bereits vor der Krise war es eine große Herausforderung, Fachkräfte zu finden – umso mehr muss einer **Abwanderung** während der Pandemie **entgegengewirkt** werden.
- Mit einem **Kurzarbeitsbonus von 1.000 Euro** für Unternehmen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen die im letzten Jahr erlittenen Einnahmeausfälle und Auslastungsprobleme abgemildert werden.

- **Der Kurzarbeitsbonus teilt sich in zwei Teile:**
 - **Einmalzahlung für Betriebe:**
 - Alle Betriebe, die durchgehend von Schließungen seit November betroffen sind, erhalten eine **Einmalzahlung von 825 Euro netto** für den März zusätzlich zum jeweiligen Kurzarbeitsbeitrag. Dieser kann zur Ausbezahlung für Urlaubsansprüche genutzt werden.
 - **Beispiel:** Wenn sich in einem Betrieb 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kurzarbeit befinden, erhält das Unternehmen zusätzlich **33.000 Euro netto**.
 - **Trinkgeldersatz für Mitarbeiter:**
 - In der Gastronomie und Hotellerie ist Trinkgeld ein wesentlicher und fix kalkulierter Gehaltsbestandteil, ohne dem die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter derzeit auskommen müssen.
 - Daher erhalten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die von der Trinkgeldpauschale betroffen waren, einmalig einen **Trinkgeldersatz von 175 Euro netto**.
- Mit der Berufsausbildungsgesetz-Novelle wurde zudem das Instrument der Kurzarbeit auch für **Lehrlinge** ermöglicht. Um den Erhalt von Lehrstellen zu unterstützen, wird die Kurzarbeit für Lehrlinge bis 30. Juni 2021 verlängert. Die neuen Bestimmungen werden entsprechend dem Beginn der COVID-19-Kurzarbeitsphase 4 mit 1. April 2021 in Kraft treten.

2. Märzbonus: Verdoppelung des Ausfallsbonus

- Jedes Unternehmen, das mindestens **40 Prozent Umsatzausfall** in einem der Kalendermonate im Zeitraum von November 2020 bis Juni 2021 erleidet, kann einen **Ausfallsbonus** beantragen.

- Dieser Ausfallsbonus beträgt **30 Prozent des Umsatzausfalls** und besteht zur Hälfte aus dem „Zuschuss“ und zur Hälfte aus einem (optionalen) „Vorschuss“ auf den Fixkostenzuschuss, der zeitnah und unbürokratisch die Liquidität der antragstellenden Unternehmen verbessern soll.
- Zur **Unterstützung der besonders betroffenen Branchen** kommt ein erhöhter Ausfallsbonus für den März. Mit dem **Märzbonus** wird der **Zuschuss von 15 Prozent auf 30 Prozent erhöht** und der derzeitige **Deckel des Zuschusses von 30.000 Euro auf 50.000 Euro angehoben**.
 - **Beispiel 1:** Ein kleines Restaurant erleidet durch den Lockdown – trotz Take-Away Angebot – einen Umsatzausfall von 90 Prozent. Der Jahresumsatz beträgt 450.000 Euro, der monatliche Umsatz 37.500 Euro. Mit dem Märzbonus kann der **Ausfallsbonus auf über 10.000 Euro verdoppelt** werden.
 - **Beispiel 2:** Ein großes Hotel erleidet durch den Lockdown – mit wenigen Berufsreisen – einen Umsatzausfall von 95 Prozent. Der Jahresumsatz beträgt 2,56 Mio. Euro, der monatliche Umsatz 213.333 Euro. Mit dem Märzbonus erhält das Unternehmen statt 30.000 Euro nun **50.000 Euro Zuschuss**.

3. Gastgärtenförderung: Neubauten, Erneuerung sowie Attraktivierung der Gastgärten

- Seit Beginn der Pandemie sind Gastronomiebetriebe durchgehend mit einschneidenden Beschränkungen konfrontiert.
- Da mit den nächsten möglichen Lockerungsschritten die Outdoorbereiche der Gastronomie geöffnet werden sollen, ist die Unterstützung bei der Schaffung von optimalen räumlichen Bedingungen speziell in Außenbereichen von besonderer Wichtigkeit.

- Mit der Gastgärtenförderung werden **Investitionen** und **ergänzende Sachaufwendungen**, wie beispielsweise Schanigärten und Gastraumausstattungen **ab 5.000 Euro**, mit einem Zuschuss von 20 Prozent für Klein- und Kleinstunternehmen und 10 Prozent für mittlere Unternehmen der Gastronomie – jedenfalls jedoch mindestens **1.000 Euro** – gefördert.
 - **Beispiel:** Für die Anschaffung einer **Gastgarten-Ausstattung** in der Höhe von 15.000 Euro erhält ein **kleines Unternehmen** einen Zuschuss von **3.000 Euro**.
- Insgesamt werden dafür **10 Mio. Euro** zur Verfügung gestellt. Ergänzend kann eine geförderte Finanzierung in Anspruch genommen werden.
- Die Förderungsabwicklung wird durch die **Österreichische Hotel- und Tourismusbank** erfolgen.

Alle weiteren Informationen sind unter www.sichere-gastfreundschaft.at abrufbar.